Preußische Gesetzsammlung

Nr. 35.

(Nr. 11001.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrpersonen an den Seminaren. Vom 14. August 1909.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 9. August d. J. genehmige Ich, daß die den Provinzialschulkollegien nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1842 obliegende Verpflichtung, für die Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Seminaren die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen,

auf die Besetzung der Oberlehrer- und Oberlehrerinnenstellen an den Seminaren beschränkt,

die Anstellung aller übrigen Lehrkräfte an diesen Anstalten aber den Provinzialschulkollegien selbständig überlassen wird.

Hinsichtlich der Direktorstellen an den Seminaren verbleibt es bei den Bestimmungen der erwähnten Verordnung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die näheren Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Wilhelmshöhe, den 14. August 1909.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Arnim. v. Moltke.
v. Trott zu Solz.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1909.

(Nr. 11002.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 wegen der Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Staatsbeamten. Vom 25. August 1909.

Auf den Bericht vom 17. August d. J. will Ich unter Abänderung der Bestimmungen unter Nummer 1 bis 3 der Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 die Zentralbehörden ermächtigen, in geeigneten Fällen die Entscheidung über jederzeit widerrufliche Genehmigungen zur Übernahme bestimmter Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen durch die Angehörigen bestimmter Beamtenklassen und die Befugnis zum Widerrufe solcher Genehmigungen den Provinzialbehörden zu übertragen.

Wilhelmshöhe, den 25. August 1909.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.
v. Moltke. v. Trott zu Solz.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 24. Juli 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Wangnicken in Wangnicken im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 401, ausgegeben am 26. August 1909;
2. das am 1. August 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft II zu Wengerohr im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 36 S. 339, ausgegeben am 4. September 1909;
3. das am 3. August 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Labuch in Labuch im Kreise Rössel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 34 S. 228, ausgegeben am 25. August 1909;
4. der am 3. August 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Deichverbandes Pölitz im Kreise Randow vom 24. Februar 1908 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 35 S. 283, ausgegeben am 27. August 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.